

## 453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 7. 5. 1992

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972), BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 97/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern Taxen, Beiträge und Kostenersätze von Inländern und Ausländern eingehoben werden, sind sie vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) für Inländer und jene Ausländer, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, in gleicher Höhe festzusetzen.“

2. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die weder ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 noch § 11 anzuwenden ist, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription einen Studienbeitrag zu entrichten.“

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Höhe des Studienbeitrages, der anlässlich der Inskription eines internationalen Studienprogramms (§ 13 a AHStG) zu entrichten ist, hat das oberste Kollegialorgan für Studierende jener Universitäten im Ausland, mit denen das internationale Studienprogramm durchgeführt wird, unter Berücksichtigung jener Studiengebühren, die österreichische Studierende an diesen Partneruniversitäten im Rahmen dieses internationalen Studienprogramms entrichten müssen, festzusetzen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.“

4. § 11 a Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 11 a. (1) Ausländische Absolventen ausländischer Universitäten, die ein Ergänzungsstudium gemäß § 13 b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) betreiben und auf die weder ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 noch § 11 b anzuwenden ist, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription eine Studiengebühr zu entrichten, deren Höhe unter Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Ergänzungsstudiums in der Studienordnung festgelegt wird.“

5. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 1 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 2, 11 a Abs. 1 sowie 12 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.“

**VORBLATT****Probleme:**

Ausländische Studierende haben im Unterschied zu Inländern einen Studienbeitrag im Ausmaß von 4 000 S pro Semester zu entrichten.

Die Universitäten (Hochschulen) setzen zum Teil bei Hochschulkursen und Hochschullehrgängen für Ausländer höhere Gebühren fest als für Inländer.

Diese Diskriminierungen widersprechen der Freiheit des Personenverkehrs, die im Europäischen Wirtschaftsraum verwirklicht werden soll.

**Ziel:**

Anpassung an das (künftige) Übereinkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

**Alternative:**

Nach einer allfälligen Ratifizierung des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes besteht keine Alternative.

**Kosten:**

Durch die vorgeschlagene Regelung werden die zweckgebundenen Einnahmen des Bundes aus den Hochschultaxen wesentlich reduziert. Der Einnahmefall beträgt zirka 3 500 000 S jährlich.

**EG-Konformität:**

gegeben.

## Erläuterungen

### Zu Z 1:

Die derzeitige gesetzliche Möglichkeit, von Inländern und Ausländern Gebühren in unterschiedlicher Höhe einzuheben, soll im Verhältnis zu Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beseitigt werden. Es wird in jenen Fällen, in denen die Universitäten (Hochschulen) Taxen, Beiträge und Kostenersätze einheben (dürfen), sichergestellt, daß Staatsangehörige der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) nicht diskriminiert werden.

Die legistische Formulierung berücksichtigt einerseits, daß die Begünstigung erst zur Anwendung kommen kann, wenn der völkerrechtliche Vertrag in Österreich in Kraft tritt, und antizipiert andererseits durch die neutrale Fassung einen allfälligen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften, ohne neuerlichen Novellierungsbedarf zu erzeugen (vgl. auch die entsprechende Formulierung im § 7 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

### Zu Z 2:

Die vorgeschlagene Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972 soll überdies die bisherige Diskriminierung von Ausländern, die im Gegensatz zu österreichischen Staatsbürgern Beiträge für ordentliche Studien zu entrichten haben, sofern kein Befreiungstatbestand erfüllt wird, für Staatsangehörige aus den Vertragsparteien zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beseitigen. Sie dient somit der Rechtsanpassung an den EWR. Auch diese Formulierung berücksichtigt einerseits, daß die Begünstigung erst zur Anwendung kommen kann, wenn der völkerrechtliche Vertrag in Österreich in Kraft tritt, und antizipiert andererseits durch die neutrale Fassung einen allfälligen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften, ohne neuerlichen Novellierungsbedarf zu erzeugen (vgl. auch die entsprechende Formulierung im § 7 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

### Zu Z 3:

Gemäß § 13 a AHStG kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung

Studien an inländischen gemeinsam mit ausländischen Universitäten als ordentliche Studien einrichten. Ein solches internationales Studienprogramm besteht aus einem inländischen und einem ausländischen Studienteil. Der inländische Teil ist an der in der Studienordnung bezeichneten österreichischen Universität abzulegen. Der ausländische Teil wird an einer ausländischen Universität absolviert. Die Erlassung der Studienordnung für ein internationales Studienprogramm erfolgt unter Berücksichtigung von Programmkonzepten, die von österreichischen Universitäten gemeinsam mit ausländischen Universitäten ausgearbeitet wurden.

Bei der Durchführung internationaler Studienprogramme stellen insbesondere Studiengebühren an ausländischen Universitäten ein Hindernis dar. Wenn österreichische Studierende zum Teil sehr hohe Studiengebühren entrichten müssen, denen kein entsprechendes Stipendium gegenübersteht, wird die Motivation für einen ohnehin beschwerlichen Auslandsaufenthalt gering sein.

In Verhandlungen mit Partneruniversitäten gelingt es teilweise, eine reziproke Befreiung von den Studiengebühren im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. c zu erwirken. Amerikanische technische Universitäten sind jedoch auf Grund ihres hohen technischen Ausstattungsstandards vielfach nicht in der Lage, auf Einnahmen von zB 60 000 S pro Semester zu verzichten, zumal die Gegenleistung einer österreichischen Universität im Verzicht auf 4 000 S besteht.

Es soll nunmehr — beschränkt auf internationale Studienprogramme, die einen Auslandsaufenthalt für Studierende zwingend vorsehen — eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, den Studienbeitrag für Studierende einer Partneruniversität in der gleichen Höhe festzusetzen, in der ein Studienbeitrag von österreichischen Studierenden an der Partneruniversität zu entrichten ist.

Die Möglichkeit, je nach Partneruniversität durchaus unterschiedliche Beträge festzusetzen, hat wesentliche Vorzüge:

1. Durch die höheren Beiträge stehen der Universität mehr Mittel zur Verfügung, internationale Erfahrungen der Studierenden zu fördern. So hat der Ausschuß für

Wissenschaft und Forschung zu der Gesetzesvorlage betreffend die Schaffung des § 13 a AHStG bereits ausgeführt, daß Studierende eines internationalen Studienprogramms bei der Vergabe von Stipendien aus den Einnahmen der Universität aus Studienbeiträgen bevorzugt behandelt werden sollen. Diese bevorzugte Behandlung setzt jedoch die Sicherstellung entsprechender Einnahmen voraus:

2. Annähernd gleiche Studiengebühren an der österreichischen und der ausländischen Partneruniversität werden die Verhandlungen über eine reziproke Befreiung von diesen Studienbeiträgen erleichtern.
3. Die Festsetzung entsprechender Gebühren wird auch keine Verstimmung allfälliger Partneruniversitäten hervorrufen. Es herrscht ganz im Gegenteil derzeit große Verwunderung, daß das Studium in Österreich „sobillig“ ist.
4. Für die betroffenen ausländischen Studierenden bedeutet diese Regelung schließlich keine Schlechterstellung, da sie nunmehr unabhängig davon, ob sie an der österreichischen oder der Partneruniversität im Ausland studieren, einen gleich hohen Betrag zu entrichten haben.

Die abweichende Festsetzung des Studienbeitrages wird nur für internationale Studienprogramme hinsichtlich der Studierenden von der jeweiligen Partneruniversität zulässig sein. Für alle anderen ausländischen Studierenden im Rahmen internationaler Studienprogramme und für die übrigen ordentlichen Studien bleibt der Studienbeitrag von 4 000 S pro Semester unverändert.

#### Zu Z 4:

Hinsichtlich der Studiengebühren, die für Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten von ausländischen Studierenden zu entrichten sind, besteht derselbe in Z 2 dieser Regierungsvorlage dargestellte Handlungsbedarf.

#### Zu Z 5:

Anstelle der obsoleten Übergangsbestimmung wird eine den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechende Regelung über das Inkrafttreten der Novelle aufgenommen.

Die **finanziellen Auswirkungen** dieser Änderungen sind unterschiedlich zu beurteilen:

#### Z 1:

Die Gleichstellung von Inländern und EWR-Ausländern hinsichtlich der Einhebung von Taxen, Beiträgen und Kostenersätzen hat letztlich keine finanziellen Auswirkungen, da diese Beiträge zur Abdeckung von entstandenen Kosten zu verwenden sind. Diese Kostendeckung muß jedenfalls erzielt werden.

#### Z 2 und 4:

Die Gleichstellung der EWR-Ausländer hinsichtlich der Beitragsfreiheit von ordentlichen Studien und Ergänzungsstudien führt zu einer Reduktion der zweckgebundenen Einnahmen des Bundes aus den Hochschultaxen. Daraus erwachsen Kosten im Ausmaß von zirka 3 500 000 S jährlich.

#### Z 3:

Die Ermächtigung zur Einhebung höherer Beiträge wird zu Mehreinnahmen an den betreffenden Universitäten führen.

Die EG-Konformität soll durch die vorgeschlagene Regelung hergestellt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieses Bundesgesetzes bildet Art. 14 B-VG.

## Gegenüberstellung

### Alte Fassung

#### § 10 Abs. 1 erster Satz

Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die § 11 keine Anwendung findet, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription einen Studienbeitrag zu entrichten.

#### Abs. 2

Der Studienbeitrag beträgt 4 000 S pro Semester.

#### § 11 a Abs. 1 erster Satz

Ausländische Absolventen ausländischer Universitäten, die ein Ergänzungsstudium gemäß § 13 b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) betreiben, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription eine Studiengebühr zu entrichten, deren Höhe unter Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Ergänzungsstudiums in der Studienordnung festgelegt wird.

### Neue Fassung

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern Taxen, Beiträge und Kostenersätze von Inländern und Ausländern eingehoben werden, sind sie vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) für Inländer und jene Ausländer, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, in gleicher Höhe festzusetzen.“

2. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die weder ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 noch § 11 anzuwenden ist, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription einen Studienbeitrag zu entrichten.“

3. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Höhe des Studienbeitrages, der anlässlich der Inskription eines internationalen Studienprogramms (§ 13 a AHStG) zu entrichten ist, hat das oberste Kollegialorgan für Studierende jener Universitäten im Ausland, mit denen das internationale Studienprogramm durchgeführt wird, unter Berücksichtigung jener Studiengebühren, die österreichische Studierende an diesen Partneruniversitäten im Rahmen dieses internationalen Studienprogramms entrichten müssen, festzusetzen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.“

4. § 11 a Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 11 a. (1) Ausländische Absolventen ausländischer Universitäten, die ein Ergänzungsstudium gemäß § 13 b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) betreiben und auf die weder ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 noch § 11 b anzuwenden ist, haben zu Beginn des Semesters anlässlich der Inskription eine Studiengebühr zu entrichten, deren Höhe unter Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Ergänzungsstudiums in der Studienordnung festgelegt wird.“

## Alte Fassung

## § 12 Abs. 2

Die Angehörigen des Lehrkörpers, die Prüfer sowie die Vorsitzenden von Prüfungskommissionen und die akademischen Funktionäre erhalten weiterhin die ihnen auf Grund des Hochschultaxengesetzes bisher zukommenden Beträge bis zu einer Neuregelung. § 23 des Hochschultaxengesetzes ist bis dahin weiter anzuwenden.

## Neue Fassung

## 5. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 1 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 2, 11 a Abs. 1 sowie 12 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.“